

Rechtliche Begründung zur 6. Novelle zur 4. COVID-19-MV

Allgemeines:

Mit der gegenständlichen Verordnung werden die geltenden Zusammenkunftsregelungen bis zum 4. März verlängert. Ferner wird die Ausnahme für die Verpflichtung zur Anmeldung von Zusammenkünften ebenso um eine Woche bis zu diesem Datum verlängert. Klargestellt wird erneut, dass es bei einer Verschlechterung der epidemiologischen Lage zu einer raschen Änderung der Rechtslage kommen kann. Eine dynamische und schnelle Anpassung der Rechtslage an das jeweilige Infektionsgeschehen (auch durch regionale Differenzierungen) ist – wie schon mehrfach dargelegt – im Seuchenrecht ein wesentlicher Faktor zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.